

Bekanntmachung

zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54).
Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) werden folgende Änderungen vorgenommen.

1. Der § 4 erhält folgenden Absatz 2:
Die zuständige Behörde ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.
2. Der § 5 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
3. Der § 5 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:
Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir den neuen Wortlaut obiger Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis.

Gießen, den 27. Oktober 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ujinger.

Bekanntmachung

über Vorratserhebungen. Vom 2. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erforderlich werden.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wagen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden;
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat;
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören;
2. wenn die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt;
3. wann die Vorräte abgegeben werden können;
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart sind;
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind;
6. zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt und angeschafft sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamteten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Räume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

Die zuständige Behörde ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

§ 5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnungen über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) und vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) werden aufgehoben.

Berlin, den 2. Februar 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

Betreffend Veräußerung von Kaufahrteischiffen an Nichtreichsangehörige.
Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Alle Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an Kaufahrteischiffen (Gesetz vom 22. Juni 1899, § 1, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 319, Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 184) ganz oder teilweise an Nichtreichsangehörige übertragen werden soll, sind verboten. Das gleiche gilt für Kaufahrteischiffe, die sich für Rechnung eines Reichsangehörigen im Bau befinden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Selbststrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Zuwiderhandlung ist auch strafbar, wenn ein Deutscher sie im Auslande begeht.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfange diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 21. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Im Handel wird neuerdings vielfach sogenanntes „Beschlagnahmefreies“ Baumwollgarn angeboten.

Bei den Webereien herrscht die Auffassung, daß dieses Garn zu beliebigen Baumwoll-Web- und Wirkwaren verarbeitet werden dürfe.

Diese Meinung beruht auf einer mißverständlichen Auffassung der verschiedenen Verordnungen der Militärbehörden.

Beschlagnahme ist gemäß § 7 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle usw. (W. II 2548/7. 15 K. R. A.) das Garn, das nach dem 14. August 1915 gesponnen worden ist. Es darf von der Spinnerei nur gegen den vorgeschriebenen amtlichen Belegchein 3 oder auf Grund einer ausdrücklichen Freigabeerklärung der Kriegsrohstoff-Abteilung veräußert werden.

Früher gesponnenes Garn ist „beschlagnahmefrei“. Seiner Veräußerung steht also nichts im Wege. Dagegen darf seine Verarbeitung nur in dem Rahmen erfolgen, in dem das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II 1293/6. 15. K. R. A.) und die auf Grund des § 3 dieser Bekanntmachung erlassenen allgemeinen Ausnahmeregelungen sie gestatten. Zur beliebigen Verarbeitung frei ist hiernach lediglich das Garn, das nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt oder das aus Baumwolle gesponnen ist, da

nach dem 15. Juni 1915 eingeführt wurde. Ferner ist zur beliebigen Verarbeitung frei Abfallgarn, Garn in den Nummern von Nr. 60 englisch an aufwärts und endlich Garn, das bei Erlaß des Herstellungsverbotes bei der verarbeitenden Firma bereits vorrätig war oder vor dem 12. Juli 1915 auf Grund älterer Abschlüsse an sie abgehandelt ist.

Diese letztere Ausnahme soll jedoch den Webereien nur das Aufarbeiten ihrer eigenen Bestände ermöglichen. Werden also derartige Garne weiter veräußert, so ist der Käufer zu ihrer Verarbeitung nicht befugt.

Berlin, den 17. Oktober 1915.

Kriegsministerium
S. A.: Koeth.

Bekanntmachung.

Die Heeresverwaltung beabsichtigt, zur Deckung des Inlandsbedarfs an Nähfäden gemäß § 6 der Bekanntmachung, betreffend Bekämpfung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W. II. 2548/7. 15. K. R. A. — die zur Herstellung von Nähfäden erforderlichen Ausnahmen von dem Herstellungsverbot für Baumwolle nach folgenden Bestimmungen über die Herstellung von Nähzwirn und Nähfäden zu bewilligen:

1. Den Nähfadenfabriken wird gestattet werden, die Mengen von Rohgarnen in beliebigen Qualitäten in den Nummern 20 englisch und aufwärts herstellen zu lassen, die zur Erzeugung von einem Drittel des bisherigen Inlandsverbrauches an Nähzwirn und Nähfäden erforderlich sind. Die Bewilligung erfolgt nur auf besonderen Antrag für jeden Einzelfall (Ziffer 5).

2. Als Grundlage für die Berechnung des Inlandsverbrauches gilt der Verbrauch der Nähfadenindustrie an Rohgarnen in der Zeit vom 1. August 1913 bis 31. Juli 1914 unter Ablesung der Mengen von Rohgarn, die zur Herstellung von Nähfäden für die Ausfuhr und zur Herstellung von Häkel- und Strickgarnen verwendet wurden.

3. Nähfadenfabriken, die nach diesen Grundsätzen Garne durch Spinnereien anfertigen lassen wollen, haben spätestens bis zum 30. Oktober 1915 eine eidesstattliche Versicherung einzureichen, aus der sich die Mengen von Rohgarnen ergeben, die von ihnen in der Zeit vom 1. August 1913 bis 31. Juli 1914 verarbeitet wurden:

- a) zu Nähfäden für den Inlandsverbrauch,
- b) zu Nähfäden für die Ausfuhr und
- c) zu Häkel- und Strickgarnen.

Hierbei sind auch die auf die Beteiligungsziffer jeder Nähfadenfabrik anzurechnenden Garnmengen anzugeben, die seit dem 1. Oktober 1915 auf Grund von Ausnahmebewilligungen der Kriegs-Rohstoffabteilung oder auf Grund von Belegscheinigen bereits bezogen worden sind.

4. Von der Kriegs-Rohstoffabteilung wird auf der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Grundlage eine Beteiligungsziffer für jede Nähfadenfabrik festgesetzt, die deren Anteil an der gesamten deutschen Erzeugung von Nähfäden (Häkel- und Strickgarnen ausgenommen) des Jahres 1913/14 entspricht.

5. Zweck Anfertigung der zur Nähfadenerzeugung nötigen Garne ist der bei dem Weistoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoffabteilung erhältliche Vordruck eines Freigabeantrages auszufüllen. In den Vordruck ist die Spinnerei, die den Antrag erhält, sowie die bestellte Garnmenge einzutragen. Für jede Spinnerei ist ein besonderer Freigabeantrag auszufüllen. Die von einer Nähfadenfabrik gestellten Anträge sind fortlaufend zu nummerieren. Der ordnungsmäßig ausgefüllte Vordruck ist der Kriegs-Rohstoffabteilung Sektion W II zur Prüfung einzureichen, die ihn, solange die der einzelnen Nähfadenfabrik zustehende Beteiligungsziffer nicht überschritten wird, mit dem Genehmigungsvermerk versieht und an die Spinnerei weitergibt. Auf Grund des Genehmigungsvermerks ist die Spinnerei zur Anfertigung der in dem Vordruck bezeichneten Menge Garn bis zum 20. Dezember 1915 berechtigt.

6. Die auf Grund derartiger Freigaben bezogenen Mengen Garn dürfen nur zu Nähfäden, nicht zu Häkel- oder Strickgarnen verarbeitet werden.

7. Belegscheine werden für die Anfertigung von Nähfäden nicht mehr erteilt. Die einzelnen Nähfadenfabriken bereits gewährten Ausnahmebewilligungen kommen in Fortfall.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Kriegsministerium
S. A.: Koeth.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorrats-

erhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. K. R. A. meldungspflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt:***)

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fährleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbüchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Brautessig;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A. beschlagnahmt sind;
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig ist der Verkauf auschl. an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W. 9, Potsdamer Strasse 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.

b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entgegen wird, ist verboten.

c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Be-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verächtlich sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

auftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. R. N. A. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5. Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. R. N. A., betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Zutrittsretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldebchein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkte ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszuweihen, die nicht in § 2 aufgeführt sind.

Frankfurt a. M., den 2. November 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Rein nickel Nr. M. 325/7. 15 R. N. A. und Nr. M. 325 e/7. 15 R. N. A.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Bordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Frankfurt (Main), den 29. Oktober 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Betr.: Die Ablieferung von Metallgegenständen für Heereszwecke.

An den Oberbürgermeister zu Sieben sowie die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

In Ausführung der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps vom 31. Juli 1915 über die Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von Metallgegenständen für die Heeresverwaltung werden, wie von verschiedenen Seiten festgestellt wurde, auch solche Gegenstände bei den Sammelstellen abgeliefert und von diesen angenommen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert besitzen, wobei oft der Wert des aus ihnen zu gewinnenden Metalls nur gering ist.

Es handelt sich hierbei nicht nur um Gegenstände von anerkanntem Kunstwert, sondern um Stücke, die entweder als ererbter Familienbesitz oder als ehemalige Gebrauchsstücke, als handwerkliche oder gewerbliche Vorbilder, als alte Meisterstücke usw. in ihrer besonderen Eigenart und Kunstfertigkeit, Technik der Bearbeitung und Seltenheit des Vorkommens ihren Wert haben.

Um eine unnötige Schädigung des heimischen öffentlichen oder privaten Kunstbesitzes durch wahllose Hingabe dieser Gegenstände an alter Volkshunst, an Erzeugnissen des Hausfleißes und des Kunsthandwerks zu verhüten, weisen wir Sie an, derartige Gegenstände bei ihrer Ablieferung vorerst geordnet aufzubewahren, die Namen der früheren Besitzer genau zu vermerken und hierüber an uns innerhalb 14 Tagen zu berichten.

Hauptsächlich kommen folgende Gegenstände in Betracht:

1. ältere Beleuchtungskörper (Parzenleuchter, Öel-Lampen, Kienpalmhalter, Lichtpuffschalen);
2. Utargeräte (Kannen, Wäpche, Postenteller, Weispwasserbecken);
3. Bettwärmer;
4. Kaffeekannen oder sonstige durch Profilierung oder Treib-Arbeit ausgezeichnete Geräte oder Gefäße.

Wir veranlassen, daß Sachverständige diese Gegenstände untersuchen. Die Sachverständigen werden entscheiden, ob die Gegenstände eingeschmolzen, oder öffentlichen Sammlungen überwiesen, oder den Eigentümern zurückgegeben werden sollen.

Berichtsfrist 14 Tage.

Siegen, den 29. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.
Dr. Ufinger.

Betr.: Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl, am 16. November 1915.

An den Oberbürgermeister zu Sieben und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

1. Nach Bundesratsbeschlus vom 22. Oktober 1915 findet eine Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915 statt. Mit der Durchführung der Erhebung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern die Großh. Zentralkstelle für die Landesstatistik in Darmstadt beauftragt worden.

2. Die Erhebung hat gemeindeweise durch Sie zu erfolgen.

Eine Vergütung wird den Mitwirkenden von Staats wegen nicht geleistet. Großh. Ministerium des Innern hat angeordnet, daß die Lehrer und alle Beamten, deren Befreiung vom Dienste an den Aufnahmetagen möglich ist, sich den Großh. Bürgermeistereien zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe, namentlich auch als Zähler, zur Verfügung stellen.

3. Es sollen erhoben werden:

- a) Alle Vorräte von Roggen, Weizen, Spels, deren Menge, Mengkorn, Mißfrucht und Hafer der landwirtschaftlichen Bevölkerung;
- b) die Mehlvorräte der Selbstversorger, soweit in der Nacht vom 15. zum 16. November vorhanden.

c) Außerdem soll die Anzahl der Selbstversorger festgestellt werden, ferner, ob sie mit ihren Vorräten bis zum 15. August 1916 ausreichen oder nicht, und wieviel Brotgetreide sie von ihren Vorräten noch für ihre Aussaat im Frühjahr benötigen.

Zur landwirtschaftlichen Bevölkerung gehören alle Personen, welche Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenberuf ausüben, also auch Bäcker, Schreiner, Fabrikarbeiter usw., welche Landwirtschaft nebenher betreiben.

Bei dieser Erhebung sollen nicht ermittelt werden die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden befinden, oder von diesen bereits an Bäcker, Konditoren und Händler, sowie an Pferdebesitzer (Hafer) abgegeben sind. Diese Vorräte werden durch die Kommunalverbände besonders festgestellt.

Auf die Gerstevorräte erstreckt sich die Erhebung überhaupt nicht.

4. a) Mit Ausnahme der nachstehend unter b) genannten Vorräte sind alle Vorräte anzugeben, wobei das zur Aussaat im Frühjahr bestimmte Getreide ebenfalls miteinzurechnen ist.

Die Selbstversorger haben auch diejenigen Vorräte von Brotgetreide und Mehl anzugeben, die ihnen zur Ernährung ihrer Angehörigen, einschließlich des Gefindes, gefeßlich zustehen. Die Pferdebesitzer haben die Hafermengen, die ihnen aus der eigenen Ernte zur Fütterung ihrer Pferde freigegeben sind, ebenfalls mitanzugeben, während die ihnen vom Kommunalverband überwiesene Menge in diese Pahlliste nicht eingetragen werden soll. Die den Selbstversorgern und den Pferdebesitzern gefeßlich zustehenden Mengen von Brotgetreide und Mehl bzw. Hafer bleiben ihnen auch ferner belassen, müssen aber trotzdem hier mitanzugeben werden.

Vorräte, die der Anzeigepflichtige auf fremden Speichern, Getreideböden, Lagerräumen, Schiffsräumen und dergl. lagern hat, sind von ihm auch dann anzugeben, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat. Insbesondere müssen mit den übrigen Vorräten auch diejenigen angegeben werden, welche bereits an

Mähten oder Trockenanstalten zum Vermahlen oder Trocknen übergeben worden sind.

b) Nicht festgestellt sollen werden diejenigen Vorräte, welche im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, eines Militärstützpunktes, der Reichsgetreidekasse oder der Zentralankaufsgesellschaft stehen, ferner Vorräte von Hinterloren, Schrot, Brotgetreide und Mehl, welche zum Verfüttern freigegeben worden sind.

c) Die gedroschenen und ungedroschenen Vorräte sind getrennt, wie dies auch in den Formularen vorgesehen ist, einzutragen.

Die noch ungedroschenen Vorräte, die in Scheunen, Mieten und dergl. untergebracht sind, sind schätzungsweise nach dem Körnervertrag anzugeben, während die Menge des ausgedroschenen Getreides nicht durch Schätzung, sondern durch Abwiegen festzustellen ist.

Spez. ist nach seinem Ertrag in Kernen anzugeben. Hierbei sind für 100 Pfund Spez. 70 Pfund Kerne zu rechnen.

d) Alle Vorräte müssen in Zentner und Pfund angegeben werden. Jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

5. Die Ausführung der Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Zähllisten. Die Großh. Bürgermeisterei, Oberbürgermeister, Bürgermeister (Bürgermeister) bestimmt jedoch, inwieweit neben den Zähllisten auch Anzeigeformulare zu verwenden sind.

Die Erhebungspapiere sind:

- a) Zählliste,
- b) Gemeindebogen nach
- c) Anzeigeformular.

Diese Erhebungspapiere werden in der erforderlichen Anzahl von der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik den Großh. Bürgermeistereien unmittelbar zugesandt. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 9. November nicht im Besitze der Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 232 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden wie folgt:

„Landesstatistik Darmstadt Zählpapiere noch nicht eingetroffen Bürgermeisterei N. N.“

Wenn die übersandte Anzahl der Zählpapiere nicht ausreicht, so ist sofort der Mehrbedarf bei der genannten Stelle anzufordern. Anfragen bezüglich der Zählung sind ebenfalls dorthin zu richten.

6. Die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister, oder die von ihr beauftragten Beamten) sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten ist, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

7. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erstattet, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögenstalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

8. Damit die überaus wichtige Zählung richtig vorgenommen wird, wollen Sie sich mit den auf den Zählpapieren aufgedruckten Anweisungen genau vertraut machen und die Zähler gut belehren. Insbesondere ist der Zähler darauf aufmerksam zu machen, hafer auch die Zahl der Selbstversorger festzustellen hat.

9. Der abgeschlossene Gemeindebogen ist mit den zugehörigen Zähllisten und Anzeigeformularen spätestens am 20. November 1915 an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzuenden. Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Von den Zähllisten sind keine Abschriften anzufertigen. Dagegen ist eine Abschrift des Gemeindebogens zu den Bürgermeistereien zu nehmen.

Das Zählungsergebnis soll nicht veröffentlicht werden.

Wir beauftragen Sie, die Anordnung der Erhebung wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Erhebung alsbald zu treffen.

Gießen, den 1. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 30. Oktober 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes angeordnet:

§ 1. Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im

Großhandel frei Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird mit 15 vom Hundert Abschlag gegen die unter 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) festgesetzt.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Darmstadt, den 30. Oktober 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern
J. K.: Schliephake. Kränzer.

Bekanntmachung.

Betreffend: wie oben.

Vorstehende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die darin erwähnte Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 und die Bekanntmachung des Stellvertretenden Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 im Kreisblatt Nr. 95 vom 29. Oktober 1915 veröffentlicht worden ist.

Gießen, den 1. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Vertilgung der Mäuse.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen binnen 3 Tagen anher berichten, ob die Feldmäuse in Ihrer Gemarkung fällig werden.

Gießen, den 30. Oktober 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Öffentliche Aufforderung.

Betr.: Ermittlung des Ertrages der Kartoffelernte 1915.

Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) fordern wir hiermit alle Kartoffelerzeuger von mehr als 1 Hektar (4 Morgen) auf, umgehend bei der zuständigen Großh. Bürgermeisterei anzumelden:

1. wieviel Kartoffeln sie insgesamt geerntet und
2. wieviel dieser selbstgezeugenen Kartoffeln sie nachweislich nach dem 10. September 1915 als Speisekartoffeln verkauft haben.

Wer die Auskunft, zu der er auf Grund der angezogenen gesetzlichen Vorschrift verpflichtet ist, nicht alsbald erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, für dem Staat verfallen erklärt werden.

Gießen, den 1. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Sechler.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende öffentliche Aufforderung wollen Sie in Ihrer Gemeinde wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt machen lassen. Weitere Verfügung wird Ihnen zugehen.

Gießen, den 1. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Sechler.

Betr.: Wertlose Liebesgaben.
An Großh. Polizeiamt Gießen und die Gendarmeriestationen des Kreises.

Das abschriftlich nachstehende Schreiben des stellv. Generalkommandos des XVIII. Armee-Korps zu Frankfurt a. M. vom 20. I. Mts. zu III b 22 453/10 164 teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit.

Gießen, den 25. Oktober 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Sechler.

Abschrift.

Trotz aller Warnungen werden immer noch unter der Bezeichnung als „Nücherial“, als „Grogwürfel“, als „Debmusch-Punsch-Grog“ u. a. Tabletten wertlose Liebesgaben in den Handel gebracht.

Es wird ergebnis er sucht, die Polizeibehörden auf diesen Handel aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, in geeigneten Fällen Proben zur Untersuchung beim Sanitätsamt des stellv. Generalkommandos hier, Untermainkai 19, zwecks Untersuchung durch die hygienisch-chemische Untersuchungsstelle des Sanitätsamts einzureichen.

Sollte durch die Untersuchung festgestellt werden, daß es sich um schwindelhafte oder ungeeignete Erzeugnisse handelt, wird seitens des Generalkommandos gegen den Hersteller vorgegangen werden.